

einer sittlichen Wertordnung (letztlich der Wertordnung des Naturrechts) vornehmen. In diesem Rahmen wird dann (ganz mit Recht!) auf die unausweichliche Verantwortung der Kirche hingewiesen. – Eine kleine Aussetzung zum Schluß: der Vf. kann gar nichts anfangen mit dem sog. soziologischen Rechtsbegriff, der auf Rezeption und Akzeptation der Gesetze durch die sog. Untergebenen abhebt (vgl. 11f.). Darin sieht er nur die verderbliche Macht der öffentlichen Meinung. Die Kanonistik ist in dieser Hinsicht weniger pessimistisch eingestellt. Mit ihrem „Vater“ Gratian (c. 3 D 4) legt sie den Gesetzesbegriff so fest, daß die Untergebenen beim Zustandekommen der Gesetze durchaus mitwirken können: „Leges instituuntur, cum promulgantur, firmantur, cum moribus utentium approbantur. Sicut enim moribus utentium in contrarium nonnullae leges hodie abrogatae sunt, ita moribus utentium ipsae leges firmantur.“

R. SEBOTT S. J.

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE (HRG). Hrsg. *Adalbert Erler* und *Ekkehard Kaufmann*. 32. Lfg. (Sp. 1793–2046). Berlin: Schmidt 1990.

Das HRG enthält diesmal die mit Staat, Stadt, Stamm, Stände, Stein und Strafe zusammenhängende Artikel. Für den Kanonisten sind die folgenden Stichwörter von besonderer Bedeutung: Staatsheirat, Stab, Stadtpatron, Stammbaum, Stände/Ständewesen (B. Geistlich), Steinigung, Steinkreuz, Stephanskrone, Stift, Stiftsadel, Stiftungsrecht, Stilus Curiae, Stolgebühren, Strafe/Strafrecht, Strafprozeß I (bis zur Carolina). Auch diese 32. Lieferung des HRG habe ich mit viel Gewinn gelesen. Auffällig ist freilich diesmal, daß die Druckfahnen nicht mit gewohnter Sorgfalt gelesen wurden und daß deshalb viele Druckfehler stehengeblieben sind. – Als 1964 die 1. Lieferung des HRG erschien, schrieb K. Mörsdorf (Archiv für katholisches Kirchenrecht 135 [1966] 355): „Möge es den Herausgebern vergönnt sein, das Werk zu einem glücklichen Abschluß zu bringen.“ Inzwischen sind fast 30 Jahre vergangen und noch ist die Arbeit nicht vollendet. Hoffentlich kommt das HRG bald zum glücklichen Ende. Auch für den Kanonisten ist es eine große Hilfe.

R. SEBOTT S. J.

GEROSA, LIBERO, *Charisma und Recht*. Kirchenrechtliche Überlegungen zum „Urcharisma“ der neuen Vereinigungsformen in der Kirche (Sammlung Horizonte NF 27). Einsiedeln – Trier: Johannes Verlag 1989. 303 S.

Trotz mancher guten Ansätze herrscht in der Begründung des Kirchenrechts auf katholischer Seite eine gewisse Hilflosigkeit. Die Schule des „*ius publicum ecclesiasticum*“, die ganz von dem Kirchenbild einer „*societas perfecta*“ ausging, ist tot. Die Schule der italienischen Laienkanonisten um Fedele und D'Avack, welche die Kategorie der „*societas perfecta*“ durch jene des „*ordinamento giuridico primario*“ ersetzen, hat kaum Nachfolger gefunden. Ähnliches gilt für die Römische Schule um Bertrams und Stickler. Die beiden begabtesten Vertreter der Münchener Schule hinsichtlich der Grundlagenproblematik (Corecco und Rouco Varela) sind „leider“ Bischöfe geworden. Die spanische Kanonistik an der Universität Navarra könnte durchaus in der Zukunft eine bedeutende Rolle spielen (vor allem wegen ihrer personellen und finanziellen Ressourcen; auch wegen ihrer ungetrübten Papstfreundlichkeit), bisher ist es ihr aber nicht gelungen, sich als *theologische* Wissenschaft darzustellen. Nach wie vor will diese Kanonistik eine *juristische* Wissenschaft sein. Das Programm von CONCLIVUM, das von Huizing und Jiménez-Urresti entworfen worden war und das auf eine „Enttheologisierung“ des Kirchenrechts hinauslief, hat sich nicht durchführen lassen. Vor allem fehlt es auch an herausragenden Wissenschaftlern. So bleibt die Begründung des Kirchenrechts weiterhin eine (sicher sehr schwierige) Aufgabe. G. versucht in der vorliegenden Arbeit, die im WS 1988/89 von der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt als Habilitationsschrift angenommen wurde, eine allgemeine Theorie des Charismas für die Begründung des Kirchenrechts fruchtbar zu machen. Dies ist durchaus ein richtiger Ansatz. Hatte doch einst R. Sohm Charisma und Recht auseinandergerissen und so die (legitime) Liebeskirche von der (verhaßten) Rechtskirche getrennt. Das vorliegende Buch hat drei Kapitel. Im ersten (Was ist das